



Kreisausschuss

Fachbereich Gesundheitsamt

EHEC

Bei *Enterohämorrhagische Escherichia coli* handelt es sich um eine gefährliche, hoch infektiöse Sondergruppe physiologisch im Darm vorkommender Kolibakterien.

Wie kommt es zu der Infektion?

EHEC-Bakterien befinden sich im Darm von Wiederkäuern wie Rind, Schaf, Ziege, Reh oder Hirsch. Von diesen Tieren stammende Lebensmittel können bei der Gewinnung bzw. der nachfolgenden Verarbeitung mit EHEC verunreinigt werden und im Fall des Verzehrs von rohem bzw. unzureichend durchgegartem Fleisch oder von Rohmilch bzw. Rohmilch-Produkten zur Infektion des Menschen führen (**Lebensmittelinfektion**). Auch Infektionen durch direkte **Tier-Mensch-Kontakte** (z.B. nach Streicheln der Tiere) bzw. von **Mensch zu Mensch** durch Schmierinfektion (Handkontakt) sind möglich. Selten stellen durch Düngung verunreinigtes Gemüse / Salat oder verunreinigtes **Trink- oder Badewasser** Infektionsquellen dar.

Krankheitszeichen / Krankheitsverlauf

In der Mehrzahl werden keine oder nur milde Krankheitszeichen beobachtet (krampfartige **Bauchschmerzen**, wässriger **Durchfall**, **Erbrechen**). Ein schwerer Verlauf mit blutigem Durchfall tritt bei 10-20% der Erkrankten auf. In 5-10% der symptomatischen EHEC-Infektionen entwickelt sich das sog. **hämolytisch-urämische Syndrom (HUS)**, eine mitunter lebensbedrohliche Beeinträchtigung der Nieren- und Blutgerinnungsfunktion mit Zerstörung der roten Blutkörperchen.

Das zeitliche Intervall bis zum Auftreten der Beschwerden (Inkubationszeit) beträgt in der Regel 2-10 Tage. Erkrankte gelten, solange sie EHEC mit dem Stuhl ausscheiden (im Mittel 5-10 Tage; in Einzelfällen [insbes. Kinder] auch über Wochen) als infektiös.

Vorbeugende Maßnahmen

- **Kinder beim Umgang mit den Tieren eng beaufsichtigen**, um zu verhindern, dass sie nach Tierkontakt die Hände in den Mund nehmen bzw. Nahrungsmittel mit den Händen berühren
- **Gründliches Waschen der Hände** mit Seife unter fließendem Wasser vor jeder Küchenarbeit, nach jedem Toilettenbesuch, vor dem Essen und nach entsprechendem Tierkontakt. In Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten) personenbezogene Benutzung von Handtüchern, alternativ Einmalhandtücher
- Lebensmittel tierischer Herkunft grundsätzlich **nicht roh verzehren**. Fleisch mit gesonderten Arbeitsgeräten und getrennt von anderen, unmittelbar zum Verzehr bestimmten Lebensmitteln zubereiten und gut durchgaren
- Rohe Lebensmittel tierischer Herkunft umgehend im Kühlschrank lagern, **Kühlkette erhalten**. Direkt vom Erzeuger abgegebene **Rohmilch grundsätzlich abkochen**
- **Auftau-Wasser** tiefgefrorener Lebensmittel getrennt auffangen und am besten sofort in der Toilette entsorgen. Alle Flächen und Gegenstände (z.B. Besteck, Küchenmaschinen), die mit dem Auftau-Wasser in Berührung kommen, gründlich mit (fließendem) heißen Wasser reinigen, anschließend Hände waschen
- **Obst und Gemüse** vor dem Verzehr **gründlich waschen**

Maßnahmen bei EHEC

Hygiene im privaten Umfeld

- **Gründliches Händewaschen** nach dem Toilettenbesuch, vor dem Essen. Kinder sollten dabei bedarfsgerecht angeleitet und unterstützt werden. Bevorzugte Verwendung von **Flüssigseife** und getrennten Handtüchern.
- Regelmäßig **gründliche Reinigung** der **Handkontaktflächen** (Türklinken, Handläufe) und des **Sanitärbereiches** mit üblichen Reinigungsmitteln
- Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel für Hände und ggf. auch für kleinere Flächen nur nach ärztlicher Beratung bzw. Beratung durch das Gesundheitsamt
- Keine Zubereitung von Mahlzeiten für andere während der Erkrankungsphase
- Nach Möglichkeit Nutzung einer separaten Toilette

Betretungsverbote für Gemeinschaftseinrichtungen (§ 34 IfSG)

- Für Erkrankte, Ausscheider und Kontaktpersonen in der Wohngemeinschaft EHEC-erkrankter Personen besteht ein **Besuchsverbot** von bzw. ein **Tätigkeitsverbot** in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG (Kita, Schule, Hort etc.)
- Die **Gemeinschaftseinrichtung** ist unverzüglich über die EHEC-Erkrankung zu **informieren**.
- Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist zur unverzüglichen namentlichen Mitteilung an das **Gesundheitsamt** verpflichtet.
- **Wiederzulassung**
Erkrankte und Ausscheider: Nur bei geformtem Stuhl und Nachweis von 2 negativen Stuhlproben im Abstand von jeweils 1-2 Tagen.
Kontaktpersonen in Wohngemeinschaft EHEC-erkrankter Personen: Symptommfreiheit und Nachweis einer negativen Stuhlprobe und Einhaltung der Hygiene-Maßnahmen

Lebensmittelbereich / Gastronomie

- Für Personen, die den Bestimmungen von §§ 42 / 43 IfSG unterliegen, gilt ein Tätigkeitsverbot.
- Sie dürfen Tätigkeiten nach § 42 IfSG erst wieder aufnehmen, wenn die Symptome der EHEC-Erkrankung abgeklungen sind und 2 negative Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen vorliegen.
- Siehe auch Infoblatt „Belehrung nach IfSG für Beschäftigte im Lebensmittelbereich“